



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/196 - II/C/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Mag. HAUPT, Dr. PARTIK-PABLE und Kollegen,
betreffend Handhabung des Asylrechtes.

(Nr. 2492/J)

2510/AB

1988 -09- 12

zu 2492/J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Mag. HAUPT, Dr. PARTIK-PABLE und Kollegen am 12. Juli 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2492/J - NR/88, betreffend Handhabung des Asylrechtes, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Zuständig für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft war im konkreten Fall Jugoslawien. Die Libanesen sind legal nach Jugoslawien eingereist und sollten mit Hilfe eines Schleppers, der ihnen die Reisepässe abgenommen hat, in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust werden. Über österreichische Intervention haben die jugoslawischen Behörden die Asylwerber deshalb wieder zurückgenommen.

Zur Frage 2: Ja. Die zuständigen Behörden haben die Weisung, Asylwerber, die versuchen, aus Mitgliedstaaten der GenferKonvention 1951 illegal mit Hilfe von Schlepperorganisationen nach Österreich einzureisen, an der Grenze oder aus dem Grenzbereich zurückzuweisen. Gemäß Artikel 33 der Genfer Konvention 1951 können Flüchtlinge in ein Gebiet zurückgewiesen werden, wo ihr Leben oder ihre Freiheit nicht bedroht ist. Eine Bekämpfung der Schlepperorganisationen, die in Jugoslawien operieren und die in den ersten acht Monaten 1988 bereits etwa 1000 Asylwerber illegal nach Österreich gebracht haben, kann nur erfolgen, wenn die jugoslawischen Behörden auch die "Opfer"

- 2 -

befragen können. Laut Mitteilung der österreichischen Botschaft in Belgrad wurden im Jahre 1987 von den jugoslawischen Behörden ca. 10 "Kanäle" mit ca. 50 Organisatoren entdeckt, gegen die entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden.

Zur Frage 3: Zuständig für die Prüfung der weiteren Umstände der Flucht war das Büro des Hochkommissariates in Belgrad in Zusammenarbeit mit den jugoslawischen Behörden. Festgestellt werden muß jedoch, daß nicht die Umstände der Flucht ausschlaggebend für eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention 1951 sind, sondern das Motiv (politische, rassische, religiöse Gründe), auf Grund dessen die libanesischen Behörden die Asylwerber verfolgt haben.

Zur Frage 4: Es ist nicht einzusehen, weshalb die Entscheidung des Büros des UN-Hochkommissariates in Belgrad über die Flüchtlingseigenschaft der zehn Libanesen inhuman sein soll. Dem Ersuchen des Hochkommissariates auf legale Übernahme von Flüchtlingen, denen ein Aufenthalt im Erstasyland nicht gestattet wird, wird von meinem Ministerium immer großzügig stattgegeben.

Zur Frage 5: Im Hinblick auf die angestrebte Teilnahme Österreichs an der Europäischen Integration werden weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens an den österreichischen Grenzen gesetzt werden müssen, da Österreich in den letzten beiden Jahren verstärkt mit Klagen über die Einschleusung von Fremden und Asylwerbern in das Staatsgebiet von Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die über Österreich erfolgte, konfrontiert wurde. Eine Zusammenarbeit mit den jugoslawischen Behörden und mit den Büros des Hochkommissariates in Wien und Belgrad ist daher unerläßlich.

12. September 1988

Karl Kersch